



Herr Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
vnl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 2. Juli 2025 sgvd-pa/ap

Vernehmlassungsantwort: Revision Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) per 1. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvd über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.7 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgvd für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 25. März 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) per 1. Januar 2026 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz unterstützt der sgvd die vorgeschlagene Revision der CO₂-Verordnung, hat aber bei folgenden Punkten Vorbehalte:

Emissionshandelssystem (EHS)

Wir begrüssen die Weiterentwicklung des Emissionshandelssystems (EHS) in der Schweiz im Gleichschritt mit dem EU-ETS im Grundsatz. Insbesondere die Luftfahrt benötigt ein mit der EU kompatibles System für den Emissionshandel, um gegenüber den europäischen Konkurrenten gleich lange Spiesse zu haben.

Gleichzeitig schafft die neue Verordnung für die Luftfahrt aber auch zusätzliche Kosten in Form von Verwaltungsaufwand. Der damit verbundene Verlust an internationaler Wettbewerbsfähigkeit wiegt umso schwerer, als die Schweizer Luftfahrt wegen der Aufhebung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten und der Pflicht zur Beimischung nachhaltiger Flugtreibstoffe (SAF) höhere Kosten als ihre Konkurrenten ausserhalb Europas schultern muss.

Um diese Last stemmen und wettbewerbsfähig zu bleiben, braucht es Ausgleichsmassnahmen. Dazu gehört die Anerkennung aller Begleitdokumentationen, die gemäss EU-Richtlinien zulässig sind. Wichtig ist auch, dass die Schweiz den Flexibilitätsmechanismus im Zusammenhang mit der SAF-Quote

zusammen mit der EU erweitert und zusätzlich ein Book & Claim-System etabliert, damit SAF unabhängig vom Ort der Betankung angerechnet werden kann, wie es auch internationale Standards vorsehen.

Vor diesem Hintergrund fordert der sgV, dass die Einnahmen aus dem EHS vollständig sektorspezifisch und gezielt für die Massnahmen zur Defossilisierung der Unternehmen verwendet werden. Weiter soll die Förderung von nachhaltigen Treibstoffen mittels Zuteilung von Emissionsrechten verbessert werden. Darüber hinaus sind die geäußerten Mittel für die Investitions- und Betriebskosten einzusetzen.

Um gegenüber Konkurrenten aus Nicht-EU-Ländern weiterhin wettbewerbsfähig produzieren zu können, ist die Schweiz auf die Einführung von Grenzausgleichsmassnahmen (CBAM) angewiesen, vorerst beschränkt sich dies aber nur auf Zement.

Die vorgeschlagene Kürzung der Zuteilung der berechneten Menge an kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten um 20 Prozent muss sich zwingend auf die Nichterfüllung der Zielvereinbarung für Energieeffizienz beschränken und darf nicht auch diejenige für die CO₂-Intensität von Brennstoffen umfassen.

Art. 17c^{bis} Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1

Art. 17cbis betrifft Lastwagen. Wir schlagen vor, dass eine gleiche Form der Präzisierung auch für die 6x2 Fahrzeuge (sowie andere Achsformeln) mit der Bescheinigung ab Herstellerwerk gilt. Gemäss dem erläuterten Bericht wird erwartet, dass damit tendenziell mehr Fahrzeuge in den Geltungsbereich kommen - dem widersprechen wir. Die vorgeschlagene Anpassung verfolgt das Ziel, dass Klarheit für den Leistungsanbieter besteht, ob der Gültigkeitsumfang der CO₂-Verordnung bei Fahrzeugbestellung einzuhalten ist. Dies hat keinen bedeutenden Einfluss auf eine bewusst höhere oder tiefere Gesamtmenge der sanktionierten Fahrzeuganzahl.

Art. 46h Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe

Das BAFU sollte ermächtigt werden, einem Luftfahrzeugbetreiber auf Basis seiner SAF-Nutzung eine höhere Menge an Emissionsrechten zuzuteilen, sofern die Gesamtmenge an verfügbaren Emissionsrechten nicht durch andere Luftfahrzeugbetreiber aufgebraucht wird. Das erhöht die Effizienz des Instruments Zuteilung von Emissionsrechten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das vorgesehene Fördervolumen vollständig ausgeschöpft wird. In der Einführungsphase und beim Markthochlauf von SAF ist das entscheidend, da die Verfügbarkeit und der Einsatz von nachhaltigen Treibstoffen noch stark variieren. Die optimale Nutzung des Fördervolumens von Emissionsrechten für nachhaltige Treibstoffe hilft der Schweizer Luftfahrt, Wettbewerbsnachteile gegenüber aussereuropäischen Konkurrenten, die nicht dem Emissionshandelssystem unterliegen, abzufedern. Zur Dokumentation der eingesetzten erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffe sollen sämtliche Begleitdokumentationen akzeptiert werden, die auch nach EU-Richtlinien zulässig sind.

Art. 96b Abs. 1, 3 und 6

Die geplante Gestaltung der Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf Basis CO₂-Schadenskosten stellt einen Systemwechsel dar, der insbesondere für Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke mit erheblichen wirtschaftlichen Implikationen verbunden ist. Auch wenn ein Methodenwechsel plausibel scheint, rechtfertigen die Unsicherheiten der Berechnung keine Verdreifachung des Kostensatzes.

Daher unterstützen wir die Idee, eine ergänzende Kompensationsmöglichkeit vorzusehen. Diese soll sicherstellen, dass die durch den Systemwechsel entstehenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen abgedeckt werden. Ein Ausgleich durch CO₂-Kompensationsmassnahmen innerhalb der Schweiz oder im Ausland trägt zur Zielerreichung der Schweizer sowie der globalen Klimaziele bei. Ein derartiger

Mechanismus würde die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betroffenen Anlagen stützen, ohne das klimapolitische Ziel zu schmälern.

Vorbehältlich der oben aufgeführten Kommentare unterstützt der sgV die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen. Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter